

RS Vfgh 1995/5/23 B1324/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.05.1995

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Ausweisung eines sudanesischen Studenten gemäß §17 Abs1 FremdenG.

Zur Begründung des Antrages verwies der Beschwerdeführer darauf, daß die Ausweisung ihn (aus Kostengründen) so schwer treffen würde, daß dadurch eine allfällige positive Entscheidung über die Beschwerde überholt wäre.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B1324.1995

Dokumentnummer

JFR_10049477_95B01324_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at